Fragen- und Sachverständigenkatalog

1. Natur-, Umwelt- und Klimaschutz in der Landwirtschaft

(Fragen zu Boden- und Artenschutz sowie Agrarumweltmaßnahmen)

1. Welche der Öko-Regelungen (ÖR) und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) haben bisher den größten Beitrag in Mecklenburg-Vorpommern (MV) zum Bodenschutz und Wasserrückhalt geleistet?

Es gibt keine Evaluierung mit genauen Ergebnissen. Es wird angenommen das Vielfältige Fruchtfolgen, Zwischenfrüchte und reduzierte Bodenbearbeitung positive Auswirkungen haben. Bezüglich vom Wasserrückhalt hat die extensive Dauergrünlandbewirtschaftung wahrscheinlich größeren Einfluss.

2. Welche Bodenbearbeitungsmethoden halten Sie für den Erosionsschutz und den Wasserrückhalt am zielführendsten, und was sind eventuelle Hinderungsgründe, diese nicht anzuwenden?

Im Bereich Ackerbau sind es die Mulchsaat und die Direktsaat. Wichtige Voraussetzung ist die Nutzbarkeit von Totalherbiziden im Anbauverfahren, insbesondere bei der Direktsaat. Das Fehlen von entsprechend zugelassenen Totalherbiziden kann den Einsatz dieser Bodenbearbeitungsmethoden verhindern.

3. Ist der Humusgehalt der Böden flächendeckend bekannt?

4. Welche ackerbaulichen Methoden nutzen Sie, um Humusaufbau zu fördern und können Sie die Erfolge messen?

Frage 3 und 4 werden zusammen beantwortet:

Zitat aus der Bodenzustandserhebung Landwirtschaft (BZE-LW) :

“Für mineralische Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung in Deutschland ist bisher nicht klar, ob sich die Humusvorräte im Gleichgewicht befinden oder ob sie sich verändern.”

Quelle:

https://www.thuenen.de/de/fachinstitute/agrarklimaschutz/projekte/bodenzustandserhebung-landwirtschaft-bze-lw/aktuelles

Die Bodenzustandserhebung Landwirtschaft (BZE-LW) ist die erste bundesweit einheitliche Inventur landwirtschaftlich genutzter Böden. Im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurden zwischen 2011 und 2018 erstmalig deutschlandweit in einem 8x8 km Raster die Vorräte an organischem Kohlenstoff in landwirtschaftlichen Böden bis in eine Tiefe von einem Meter erfasst und ihre Beeinflussung durch Standort- und Nutzungsfaktoren bewertet. Die BZE-LW basiert auf der freiwilligen Zusammenarbeit mit 3104 Landwirt*innen. Sie dient in erster Linie der wissenschaftlichen Absicherung und Weiterentwicklung der Treibhausgas-Emissionsberichterstattung Deutschlands im Rahmen der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC - United Nations Framework Convention on Climate Change) und des Kyoto-Protokolls.

Seit Anfang 2023 werden die Standorte der Bodenzustandserhebung Landwirtschaft (BZE-LW) wieder angefahren, beprobt und auf Änderungen in zentralen Bodeneigenschaften analysiert. Im Frühjahr 2025 wird der 1000ste Punkt wiederbeprobt. In einigen Bundesländer, wie Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen, wurden die Feldarbeiten bereits fast vollständig abgeschlossen. In Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt sind die Beprobungen im vollen Gange. Ende 2025 wird es einen ersten Zwischenbericht geben und bis Ende 2029 soll die zweite bundesweite Beprobungskampagne der BZE-LW abgeschlossen sein.

Für M-V ist zu vermuten, dass in der LUFA Rostock eine umfangreiche Datensammlung (turnusmäßige Bodenuntersuchungen durch die Landwirtschaftsbetriebe) vorliegt, die bisher nicht ausgewertet werden konnten.

Die Wirksamkeit und Entwicklung von Humus in der Landbewirtschaftung ist eine Thematik, welche aufgrund der Komplexität und Wirksamkeit die Agrarwissenschaft seit langem beschäftigt. Laboruntersuchungen, auf welche aktuell häufig der Schwerpunkt gelegt wird, sind eher ungeeignet für die umfassende Beurteilung. Dauerfeldversuche wie beispielsweise am Standort Bad Lauchstädt können besser als Grundlage einer praxisorientierten Humusforschung dienen. (Versuchsdauer von >30 Jahren.)

Zur Humusmehrung dient der Einsatz von Gülle und Stalldung, der Anbau von Zwischenfrüchten und Feldfutter sowie der Einsatz von Kompost.

Erfolge sind mit konkreten Zahlen schwer messbar. Stabile Erträge als Maß für die Bodenfruchtbarkeit sind ein wichtiger Gradmesser.

5. Für wie wichtig halten Sie den Einsatz von Wirtschaftsdünger (Gülle, Stallmist) für den Humusaufbau der Flächen?

Sehr wichtig, da in Hohen Maße dem Boden Organische Stoffe und Nährstoffe zugeführt werden. Damit wird die Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit gefördert.

6. Fördert der Einsatz von Wirtschaftsdünger den Erhalt der Bodenfeuchtigkeit?

Das Wasserspeichervolumen im Boden wird mit der Mehrung von organischer Substanz im Boden erhöht. Diese ist Bestandteil der Wirtschaftsdünger und trägt zur Humusbildung bei. Besonders sandige Böden profitieren stark, da sie von Natur aus wenig Wasser halten.

7. Halten Sie Gehölzstreifen für ein geeignetes Mittel, um den Wasserrückhalt in der Fläche zu verbessern?

Vermutlich wird durch Windschutz die Austrocknung der Flächen je nach den regionalen Gegebenheiten reduziert. Am Beispiel der Alleen ist allerdings erkennbar, das unter Bäumen oder nahe wachsende Kulturen häufiger an Wasser- und Lichtmangel leiden (Minderwachstum).

8. Für wie wichtig halten Sie den Anbau vielfältiger Kulturen und einen stringenten Wechsel der Fruchtfolge für die Bodengesundheit?

Fruchtfolgen sind wichtig unter phytosanitären, technologischen und arbeitswirtschaftlichen Aspekten. Aufgrund marktwirtschaftlicher Rahmenbedingungen kommt es aktuell zur Einengung der Fruchtfolge, welche zum Teil nur über Pflanzenschutz und Düngungsmaßnahmen kompensiert werden können.

9. Gibt es aus wirtschaftlicher Sicht Gründe, die den Humusaufbau erschweren, und an welcher Stelle wäre ein finanzieller Anreiz aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Sinkende Tierbestände gefährden die Kreislaufwirtschaft. Das Sinken der Tierbestände wird hervorgerufen durch wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Tierhaltung, welche auch zurückzuführen sind aufzunehmende Restriktionen bei Haltungsbedingungen oder über Emmissionsauflagen.

10. Welche der bisherigen ÖR und AUKM haben den besten Beitrag in MV zum Artenschutz, Insektenschutz und der Biodiversität geleistet?

Artenschutz und Biodiversität stehen in engem Zusammenhang. Eine wissenschaftlich fundierte Evaluierung des Effektes von ÖR und AUKM fehlt bisher.

Trockener Weg 1 b
17034 Neubrandenburg
Tel. 0395/43 09 20
E-Mail: info@bv-mv.de
Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG
IBAN: DE75 1506 1618 0001 6406 15
BIC: GENODEF1WRN
Steuernummer: 072/143/00464
Vereinsregister: VR 83 Neubrandenburg
www.bauernverband-mv.de

Siehe folgende Übersicht:

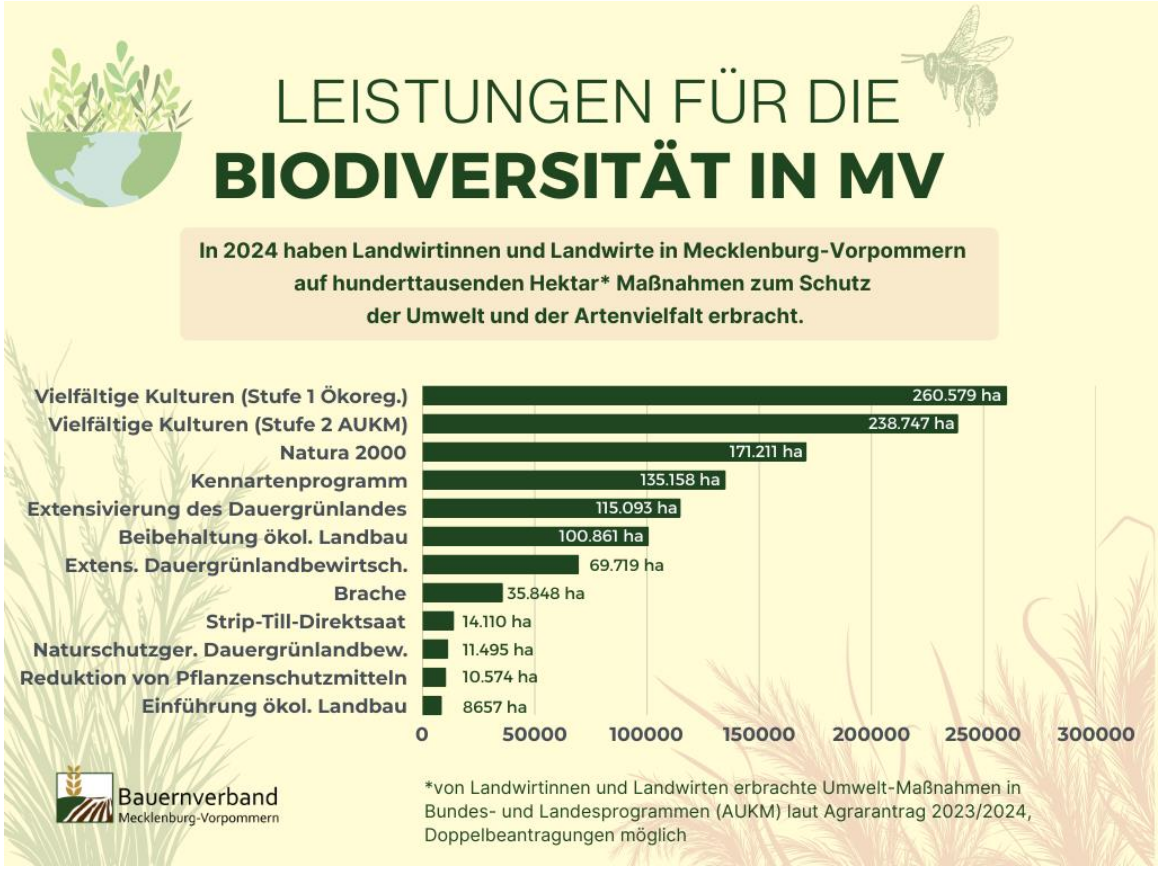

11. Sind die Richtlinien zur Bewirtschaftung von extensiven Dauergrünland in MV ein Erfolg? Sehen Sie hier Vereinfachungsbedarfe?

Es stellt sich die Frage, wie man den Erfolg bewertet. Die Tierhaltung wird damit durch abnehmende Futterquantität und -qualität begrenzt. Effekte auf die Biodiversität und steigende Wasserstände können vorhanden sein.

12. Altgrasbestände sind wichtige Rückzugsorte für Niederwild. Wäre eine AUKM generell für Grünland ohne Beachtung des Status des Grünlandes zielführend?

k. A. (Begriff des Status muss vorher näher erläutert werden)

13. Sölle, Baumgruppen, Solitärbäume, Hecken und Gräben sind wichtige Lebensräume in der Agrarlandschaft. Ist es vorstellbar, Blühstreifen, Blühflächen, Stilllegung o. a. Maßnahmen so zu planen, dass ein Verbund dieser Biotope entsteht?

Ja solche Planungen sind vorstellbar.

14. Ist es vorstellbar, einen solchen Verbund in Regionen sinnvoll über Betriebsgrenzen hinweg zu etablieren?

Prinzipiell ja. Es stellt sich die Frage, ob es Zielgrößen für den Biotopverbund gibt, welche Maßnahmen mit welchen ökonomischen und ökologischen Auswirkungen angeboten werden.

15. Welche Voraussetzungen braucht es, um solche Verbünde entstehen zu lassen, und welche Mittel und Programme werden benötigt, um solche Verbünde finanziell attraktiv werden zu lassen?

Sogenannte „Naturschutzkooperationen“ werden aktuell in den Niederlanden praktiziert und in verschiedenen Bundesländern in Deutschland erprobt (genossenschaftsähnlich). Die Agrarstruktur in M-V bietet gute Voraussetzungen ähnliche Effekte ohne betriebsübergreifende zusätzliche Koordination zu erreichen. Wir haben den Eindruck, dass mit den „Naturschutzkooperationen“ bürokratischer Aufwand von der Verwaltung auf die Betriebe verlagert werden soll.

16. Welche Möglichkeiten gibt es, den Erfolg dieser Maßnahmen zukünftig messbar zu gestalten, bei gleichzeitigem Bürokratieabbau?

Aus unserer Sicht sollte die Ausgestaltung der AUKM weiterhin maßnahmenorientiert und nicht erfolgsorientiert erfolgen, da sonst die Landwirtschaftsbetriebe die alleinigen Träger des Risikos sind. (Beispielsweise stark schwankende Klima und Umweltbedingungen führen sonst zum Verlust der Förderung, weil bestimmte Arten der Flora oder Fauna keine Entwicklungsbedingungen vorfinden)

17. Wie kann es gelingen, den Bodenbrüterschutz großflächig in MV zu verbessern?

Späte Mahd, Rückzugsflächen, Bekämpfung der Prädatoren, langfristige Verträge (mindestens 10 Jahre) für Bewirtschafter bzw. Eigentümer.

18. Der steigende Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Infrastrukturprojekte aber auch Erneuerbare Energien setzt landwirtschaftliche Betriebe unter Druck. Welchen Stellenwert sollte dem Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche vor dem Hintergrund klimapolitischer Zielsetzungen zukommen?

Der Stellenwert zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche muss sehr hoch sein. Er muss Vorrang vor Infrastruktur haben. Die Ernährungssouveränität muß bewahrt werden. Laut Umweltbundesamt lag der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche bei täglich 55 Hektar in Deutschland. Wenn für den Klimaschutz bzw. die Energiewende Erneuerbare Energien zum Einsatz kommen sollen, dürfen dafür keine naturschutzfachlichen Kompensationen (auf Agrarflächen!) gefordert werden.

19. Inwieweit sollte die künftige gemeinsame Agrarpolitik dazu dienen, eine Harmonisierung von Anforderungen im Bereich des Umwelt-, Tier-, Pflanzen- und Gewässerschutzes zu erreichen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden?

Vom Grundsatz her müssen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Aber, die nationalen

Trockener Weg 1 b
17034 Neubrandenburg
Tel. 0395/43 09 20
E-Mail: info@bv-mv.de
Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG
IBAN: DE75 1506 1618 0001 6406 15
BIC: GENODEF1WRN
Steuernummer: 072/143/00464
Vereinsregister: VR 83 Neubrandenburg
www.bauernverband-mv.de

Umweltgesetzgebungen werden durch die GAP in keiner Weise harmonisiert. Eine **GUP** (Gemeinsame Umweltpolitik) mit eigenem finanziellem Budget („neues Geld für neue Aufgaben“) wäre durchaus sinnvoll.

20. Sollte der kooperative Umwelt-, Klima- und Artenschutz als Leitlinie, bei dem das Prinzip der Freiwilligkeit und wirtschaftlich tragfähige Anreize Kernbestandteil sind, in der GAP stärker als bisher verankert wird?

AUKM sind ein richtiger Weg (Freiwilligkeit). Gewährleistet sein muss, dass mit Umweltleistungen Geld verdient werden kann (wirtschaftlicher Anreiz). Mit Bezug auf die GAP sind für zusätzliche neue Umweltleistung zusätzlichen neue Finanzmittel erforderlich.

21. Welche ökologischen Mindeststandards sollten Ihrer Meinung nach für alle Direktzahlungen der GAP verbindlich sein, um eine klimagerechte, ökologische und damit nachhaltige Landwirtschaft zu fördern?

Die gesetzlichen und europaweit einheitlichen Regelungen.

22. Wie muss die GAP angepasst werden, um klimaschädliche Emissionen aus der Landwirtschaft – insbesondere Methan und Lachgas – so zu reduzieren, dass die europäischen Ziele (Klimaneutralität 2050) und die des Landes (Klimaneutralität 2040) erreicht werden können?

Die GAP ist dafür ungeeignet, da einheitliche Europäische Maßstäbe kaum möglich sind (unterschiedliche regionale Klima- und Standortverhältnisse, Industrialisierung der Regionen, usw.).

23. Wie können die Eco-Schemes (Ökoregelungen) so weiterentwickelt werden, dass sie gezielt Betriebe mit nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden stärken?

Eine klare Trennung der Ziele für die einzelnen Säulen der GAP wäre zu bevorzugen. Dadurch wird die Zielgenauigkeit der einzelnen Maßnahmen verbessert. Die Eco-Schemes sollten in den AUKM der Länder in der aktuell zweiten Säule der GAP als einjährige Programme aufgehen.

24. Welche Maßnahmen braucht es, um den Pestizid- und Düngemitteleinsatz in der Landwirtschaft weiter zu reduzieren, ohne die wirtschaftliche Tragfähigkeit mittelständischer Betriebe zu gefährden?

Durch Maßnahmen zur Steigerung der Einsatzeffiziens von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Beratung, Technikförderung, Pflanzenzüchtung).

25. Welche Förderinstrumente sollten geschaffen oder verbessert werden, um den Humusaufbau, die Biodiversität und die Wasserqualität auf landwirtschaftlichen Flächen langfristig zu sichern?

Trockener Weg 1 b
17034 Neubrandenburg
Tel. 0395/43 09 20
E-Mail: info@bv-mv.de
Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG
IBAN: DE75 1506 1618 0001 6406 15
BIC: GENODEF1WRN
Steuernummer: 072/143/00464
Vereinsregister: VR 83 Neubrandenburg
www.bauernverband-mv.de

Wenn es um die Steigerung der Einsatzeffizienz geht, wäre die investive Förderung neuester Technik ein Weg, zudem die Beschleunigung von Zulassungsverfahren neuer Pflanzenschutzwirkstoffe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung einschließlich der Förderung der schnellen Überleitung in die landwirtschaftliche Praxis.

26. Wie kann die künftige GAP-Förderperiode gezielt agrarökologische und regenerative Anbaumethoden unterstützen, um die Klimaresilienz der Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen?

Stabile Förderung des ökologischen Landbaues und die Anreizkomponente für jegliche AUKM im Rahmen der GAP definieren.

27. Inwiefern sollten aus Ihrer Sicht Umweltauflagen in der GAP ab 2028 integriert sein?
- Wie können diese Umweltauflagen der GAP so gestaltet werden, dass sie praktikabel für Landwirte in Mecklenburg-Vorpommern sind und gleichzeitig den Umweltschutz verbessern?

Die Umweltauflagen ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Alle darüber hinausgehenden freiwilligen Umweltleistungen / Maßnahmen im Rahmen der GAP sollten nach den regionalen Schwerpunkten der Umweltherausforderungen ausgestaltet werden. Zudem müssen sie, praxistauglich, flexibel und wirtschaftlich sein.

1. Tierhaltung und ländliche Entwicklung

28 Wäre es denkbar und künftig sinnvoll, die Zahlung von AUKM-Mitteln an Tierhaltung zu knüpfen? (hoher Arbeitsaufwand, Sicherung der 0,3 GV/ha)

Wenn die AUKM flächengebunden sind und im Zusammenhang mit Futterpflanzen stehen, sollte die Förderung an die Tierhaltung gekoppelt werden. Die Gefahr der Differenzierung (AUKM werden auf nationaler/regionaler Ebene kreiert) und daraus folgend einer möglichen Marktverwerfung innerhalb der EU muss im Auge behalten werden.

29 Wäre es begrüßenswert, wenn auch für Milchkühe und deren Nachzucht eine Weidetierprämie gezahlt werden würde? So ein Vorgehen würde die Milch perspektivisch wieder an die Grünlandstandorte koppeln und Weidenutzung attraktiv machen.

Ja, wenn es einen Zusatznutzen durch die Beweidung gibt und diese Prämie unbürokratisch organisiert ist (z.B. durch HIT-Datenbank und Agrarantrag ohne Weidetagebücher).

30 Welche Maßnahmen erachten Sie für sinnvoll, um die Tierproduktion in MV attraktiver zu gestalten? Sollten die Fördervoraussetzungen für die Tierprämie geändert werden?

Politik muss die internationale Wettbewerbsfähigkeit herstellen durch Schaffung von Rahmenbedingungen, die jegliche höhere deutsche Standards gegenüber europäischem bzw. interna-

tionalem Niveau ausgleicht (von baulichen Auflagen und Genehmigungen bis zum Mindestlohn).

31 Sollten, im Sinne der Subsidiarität der GAP, ab 2028 wieder eigene Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum zur Verfügung stehen?

Die aktuelle Umsetzung über das BMEL gestaltet sich vergleichsweise zur vorhergehenden Förderperiode aufwendiger und mit größerem Abstand zur praktischen Umsetzung. Von daher könnte man mit einem eigenen Entwicklungsprogramm regional vielleicht wieder Verbesserungen erreichen.

32 Inwiefern wird die Tierhaltung in der Förderpraxis der aktuellen GAP aus Ihrer Sicht ausreichend berücksichtigt?

Durch Wiedereinführung von Tierprämien für Schafe und Mutterkühe wird die Tierhaltung in der Förderpraxis berücksichtigt, welche allerdings national unterschiedlich umgesetzt werden. Kurz gesagt: nein!

33 Wie kann die GAP so gestaltet werden, dass eine wirtschaftliche Tierhaltung in Mecklenburg-Vorpommern erhalten bleibt?

Die Gemeinsame Europäische Agrarpolitik ist kaum geeignet, die spezifische Probleme der Tierhaltung in Mecklenburg-Vorpommern zu lösen.

2. Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit

34 Viele Landwirte sehen sich durch steigende Umweltauflagen finanziell und organisatorisch überfordert. Wie sollte die GAP ab 2028 gestaltet werden, um die Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe sicherzustellen?

Wir erwarten eine klare Trennung in drei Bereiche: Ökonomie, Ökologie und Soziales. Dazu gehört ein angemessenes Budget in den drei Bereichen. Der Inflationsausgleich darf nicht vergessen werden. (Hat Jahrzehntelang nicht stattgefunden.)

35 Welche Maßnahmen erwarten Sie von der GAP ab 2028, um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Landwirte gegenüber Importen aus Drittländern mit niedrigeren Umwelt- und Sozialstandards zu sichern?

Vergleichbare Kennzeichnung und Handelsstandards

36 Welche Maßnahmen sollten in die GAP ab 2028 integriert werden, um Landwirte besser gegen Marktkrisen und Preisschwankungen abzusichern?

Versicherungen, Krisenfonds, Möglichkeit der betrieblichen Risikoausgleichsrücklage

37 Die Direktzahlungen sind für viele Betriebe eine wichtige finanzielle Stütze. Sollte das bestehende System beibehalten werden, oder plädieren Sie für eine stärkere Fokussierung auf leistungsbezogene Förderungen?

Ja, so lange Differenzen (ökologisch, ökonomisch und sozial) zum Weltmarkt bestehen, sollte das System beibehalten werden.

38 Welche Änderungen in der Förderstruktur sind notwendig, um die Wettbewerbsnachteile von nachhaltig wirtschaftenden Betrieben gegenüber intensiv wirtschaftenden Großbetrieben auszugleichen?

Eine Differenzierung zwischen nachhaltig und intensiv wirtschaftend ist ideologisch basiert und damit in der Praxis schwer nachzuvollziehen.

39 Welche Maßnahmen und Werkzeuge sind aus Ihrer Sicht in der zukünftigen GAP notwendig, um wirtschaftliche Stabilität und Sicherheit für die landwirtschaftlichen Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern gewährleisten zu können?
   - Welche Förderinstrumente der GAP sollten demnach ab 2028 weitergeführt oder bis 2028 reformiert werden?

Planungssicherheit, Marktbedingungen, Geschäftsbeziehungen auf Augenhöhe mit Vor- und Nachgelagertem Bereich ermöglichen – Politische Rahmenbedingungen dafür schaffen

40 Wie würde sich der Wegfall der Einkommensgrundstützung auf die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Sicherheit von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft und auf die Agrarstruktur in Mecklenburg-Vorpommern auswirken?
   - Wie könnte die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft im globalen Markt ohne die Einkommensgrundstützung der GAP gesichert werden?

Das wäre strukturell riskant – viele Betriebe wären gefährdet. Wir sehen aktuell keine Alternative bei Einhaltung der gesellschaftlich gewünschten Standards. Es ist erforderlich eine gewinnbringende landwirtschaftliche Produktion oder/und die gewinnbringende Honorierung von erbrachen Umweltleistungen zu ermöglichen.

41 Inwiefern denken Sie, dass die Grundanforderungen für die Einkommensgrundstützung der Gemeinsamen Agrarpolitik an die Bewirtschaftung über das geltende Fachrecht hinausgehen soll?

Nein, das Fachrecht ist ausreichend.

42 Inwiefern sehen Sie aufgrund der globalen Krisen die heimische Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zur Produktivitätssteigerung aufgefordert? Was heißt das für die zukünftige Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik?

Ja, die Produktivitätssteigerung ist unbedingt erforderlich. Die Beförderung der Effizienz der

Landwirtschaftlichen Produktion ist erforderlich.

43 Wie kann aus Ihrer Sicht sichergestellt werden, dass kleine und mittlere Betriebe nicht durch die Förderstruktur benachteiligt werden?

1. Definition der KMU - Merkblatt kfw Bank
Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die
• weniger als 10 Mitarbeiter und
• einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.
Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.
Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Wenn diese allgemein anerkannte wirtschaftswissenschaftliche Definition angewendet wird, hat die Landwirtschaft in MV keine Benachteiligungen zu befürchten.

3. Bürokratie, Verwaltung und Förderstrukturen der GAP

44 Wie bewerten Sie die aktuellen Bürokratielasten für Landwirte durch die GAP und welche konkreten Vereinfachungen fordern Sie für die GAP ab 2028?
Die Bürokratielast ist sehr hoch und dringend zu reduzieren. Konkrete Forderungen finden Sie im Anhang.

Es wird verwiesen auf das im Anhang einsehbare Papier des DBV.

45 Welche Chancen bietet die Digitalisierung für die Landwirtschaft und welche Unterstützung sollte die GAP ab 2028 für die Einführung digitaler Technologien insbesondere für kleine und mittlere Betriebe bieten?

Digitalisierung ist ein wertvolles Werkzeug, jedoch kein Allheilmittel. Damit kann Doppelerfassung vermieden werden und es können Effizienzsteigerungen erreicht werden.

46 Inwiefern sollte die GAP gezielt Maßnahmen zur Förderung der Hofnachfolge und Unterstützung junger Landwirte verstärken?

Die GAP sollte gezielte Maßnahmen unterstützen. Eine Möglichkeit wäre die Einführung einer Startup Förderung für Junglandwirte, vergleichbar mit anderen Wirtschaftsbereichen.

47 Wie bewerten Sie die soziale Konditionalität, die in der aktuellen GAP eingeführt wurde? Sollte dieser Aspekt weiter ausgebaut oder eher zurückgefahren werden

Die Berücksichtigung sozialer Aspekte in der Landwirtschaft ist wichtig. Die Umsetzung über die GAP ist überflüssig und führt nur zu mehr Bürokratie.

48 Ziel der neuen GAP muss es sein, die Vorgaben für Anwender und Behörden im Sinne von Bürokratieabbau, Transparenz und Effizienz neu zu denken und massiv zu vereinfachen. Hierfür sind bestehende Vorgaben zu überprüfen und abzubauen. Wo sehen Sie Möglichkeiten, dieses Ziel umzusetzen?

Siehe Antwort 44

49 Wie bewerten Sie die Vorschläge der EU-Kommission (Auflösung des eigenständigen Agraretats, Ausstattung des mehrjährigen Finanzrahmens) hinsichtlich der Neuausgestaltung der GAP für die Entwicklung der Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und des ländlichen Raumes?

Wir bewerten diese Vorschläge sehr kritisch. Insbesondere die Bedürftigkeitsprüfung schafft neue Ungerechtigkeiten. Wer eine Leistung (Umweltleistung, Ernährungssicherung, Arbeitsplätze) erbringt, muss dafür entlohnt werden.

50 Sind Sie der Auffassung, dass die beiden Säulen der bisherigen Agrarpolitik auch künftig erhalten werden müssen? Wenn ja, warum?

Ja. Besser wäre es, das System auszubauen auf 3 Säulen (Ökonomie, Ökologie Soziales) und entsprechend mit zusätzlichen Finanzmitteln auszustatten.

51 Der Sicherstellung der Ernährungsversorgung kommt zunehmend eine strategische Bedeutung zu. Sollte die Ernährungssicherung als öffentliche Leistung bei der GAP stärker als bisher berücksichtigt werden?

Ja sie sollte mit Blick auf die Globale Situation stärkere Berücksichtigung finden.

52 Wie hoch ist der bürokratische Aufwand für landwirtschaftliche Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern durch die aktuelle GAP?
   a) Welche Maßnahmen sind notwendig, um das Antragsverfahren einfacher und praxisnäher zu gestalten?
   b) Wie könnte eine Digitalisierung der GAP-Antragsverfahren zur Entlastung der Landwirte beitragen?

Der Bürokratische Aufwand ist sehr hoch. Beispiele zur Verbesserung sind die Nutzung von Stichtagsregelungen, Bagatellgrenzen und externe Datenübernahme zu ermöglichen. Es sollte sich mit den Anforderungen auf das nötigste beschränkt werden. Siehe auch Antwort 44

53 Wie bewerten Sie die regulierende Feinsteuerung in der aktuellen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik? Welche Schlüsse ziehen Sie daraus für die neue Förderperiode?

Das Gesamtsystem findet dadurch in der Anwendung keine Stabilität. Es werden zusätzliche Verunsicherungen und Planungsunsicherheiten geschaffen.

54 Welche Bereiche sollten aus Ihrer Sicht prioritär gefördert werden, wenn das Agrarbudget der EU eingekürzt werden sollte? Wie sollte eine Kürzung des EU- Agrarbudgets gestaltet werden, um negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern möglichst gering zu halten?

Wir lehnen Budgetkürzungen bei ständig gestiegenen und weiter steigenden gesellschaftspolitischen Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion ab.

55 Inwiefern beeinflusst die Gemeinsame Agrarpolitik in ihrer jetzigen Ausgestaltung nach Ihrer Ansicht die Agrarstruktur in Mecklenburg-Vorpommern?

Ohne die GAP wäre der Strukturwandel auch in MV noch schneller fortgeschritten.

Trockener Weg 1 b
17034 Neubrandenburg
Tel. 0395/43 09 20
E-Mail: info@bv-mv.de
Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG
IBAN: DE75 1506 1618 0001 6406 15
BIC: GENODEF1WRN
Steuernummer: 072/143/00464
Vereinsregister: VR 83 Neubrandenburg
www.bauernverband-mv.de

Deutscher Bauernverband

Berlin, 19. März 2024

Forderungen zu Entlastungen der Landwirtschaft und zum Bürokratieabbau

Vorbemerkung

Wie viele andere Wirtschaftsbereiche ist auch die Landwirtschaft mit bürokratischen Lasten und Wettbewerbsnachteilen konfrontiert, die über die zurückliegenden Jahre und Jahrzehnte kontinuierlich gewachsen sind. Die Arbeits- und Zukunftsfähigkeit des Landwirtschaftsstandorts Deutschland steht in Frage. Die Bürokratie, eine Vielzahl wenig sinnhafter Kontrollen und Regulierungen belasten die landwirtschaftlichen Betriebe und bremsen sie im europäischen Wettbewerb aus. Daher ist eine systematische, umfassende und fachübergreifende Befassung mit dem Thema dringend erforderlich.

Neben dem Bürokratieabbau muss es auch darum gehen, Sonderregelungen, die über europäisches Recht hinausgehen, auf den Prüfstand zu stellen und in der Logik eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes nationale Sonderregelungen auf europäische Vorgaben zurückzuführen. Der DBV fordert daher die Regierungen von Bund und Ländern auf, eine ernsthafte und wirksame Initiative zur Entbürokratisierung und Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit zu starten und umzusetzen.

Bürokratieabbau ist eine gerne und häufig erhobene Forderung, bei der genau so gern vergessen wird, dass Bürokratie vor allem durch gesetzliche und untergesetzliche Vorgaben entsteht. Effektiver Bürokratieabbau kann nur dann gelingen, wenn solche Vorgaben nicht nur modifiziert, sondern ersatzlos gestrichen werden.

Neue gesetzliche Vorgaben müssen sich ebenfalls dem Anspruch stellen, keine zusätzliche Bürokratie und keine zusätzlichen Benachteiligungen im europäischen Vergleich zu schaffen. Dazu muss eine klare und einfache Rechtssystematik gewährleistet werden. Neue Regelungen müssen praxisorientierter und unter Einbeziehung der betroffenen Wirtschaftsbereiche entwickelt werden. Eine Folgenabschätzung im Hinblick auf wirtschaftliche bürokratische Konsequenzen sowie eine Prüfung auf Übereinstimmung mit europäischen Vorgaben sollte zwingend erfolgen, ebenso eine konsequente Streichung überholter und widersprüchlicher Vorschriften.

Die wichtigsten Entlastungen und Bürokratieabbaumaßnahmen sind in dem nachfolgenden Katalog zusammengestellt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und wird laufend ergänzt.

1. Entlastungen der Landwirtschaft und Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit

Tierhaltung	**Umsetzung der Vorschläge des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung u. a.:** ▪ Ausweitung der Haltungsstufenkennzeichnung und verpflichtende Herkunftskennzeichnung ▪ Ausbau des Bundesprogramms Umbau der Tierhaltung ▪ Tierhaltungskennzeichnungsgesetz bundeseinheitlich und über bestehende Datenbanken-Systeme umsetzen und wirtschaftsgetragene Systeme weitestmöglich einbinden. **Tierschutzgesetz und Tierschutznutztierhaltungs-VO** ▪ Angleichung der Haltungsvorschriften an europäische Vorgaben ▪ die aktuelle Novelle des Tierschutzgesetzes auf 1:1 Umsetzung europäischen Rechts beschränken
Bau- und Immissionsschutzrecht	▪ verbindlicher Tierwohlvorrang im Genehmigungs- und Immissionsschutzrecht, Zielkonflikte zwischen Tierwohl und Umweltschutz müssen gelöst werden, um Hemmnisse beim Tierwohlstallbau zu beseitigen ▪ keine zusätzlichen Anforderungen nach TA Luft an den Tierwohlstall des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes ▪ BImSchG-Anlagen: Streichung der Pflicht zur Nachrüstung von Abluftreinigungsanlagen, der Pflicht zur dreiseitigen Einhausung und Überdachung von Festmistlagern, der Pflicht zur Erstellung einer Massenbilanz (oder ähnliches) über die angepasste Nährstoffversorgung (Streichung Anhang 10 zur TA Luft) ▪ Umnutzung von Altgebäuden und Standorten vereinfachen, um Betrieben unbürokratisch die Möglichkeit zu geben, neue Betriebskonzepte anzugehen ▪ Erleichterungen beim landwirtschaftlichen Bauen im Außenbereich für zusätzliche Betriebsleiter- und Altenteilerhäuser
Umweltrecht	**Düngerecht: Streichung der Stoffstrombilanz und Schaffung Verursachergerechtigkeit** ▪ Erleichterungen bei gewässerschonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen in roten Gebieten schaffen ▪ Verursachergerechtigkeit im Rahmen der Düngeverordnung gewährleisten: nachweislich gewässerschonend wirtschaftende Betriebe von den zusätzlichen strengen Auflagen der Düngeverordnung ausnehmen ▪ Wiedereinführung der Derogationsregelung auf Grünland, um bedarfsgerechte Nährstoffversorgung durch Wirtschaftsdünger zu ermöglichen

	▪ Überarbeitung der Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete im Rahmen des Düngerechts mit dem Ziel einer stärkeren Binnendifferenzierung und stärkeren räumlichen Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete, Ausbau und Verdichtung des Meßstellennetzes **Pflanzenschutz:** **Pflanzenschutzanwendung europaweit gleich gestalten** ▪ Streichung weitgehendes Verbot aller PSM in FFH-, Vogelschutzgebieten und NSG und Verstetigung der Länderoption für einen kooperativen Ansatz in der Pflanzenschutz-AnwendungsVO ▪ Glyphosat entsprechend der europäischen Regelungen zur Verwendung zulassen ▪ Streichung Glyphosat-Verbot in Wasserschutzgebieten in der Pflanzenschutz-AnwendungsVO ▪ Stärkung der Rolle des BVL als Managementbehörde durch Ersetzen der Einvernehmensregelung durch eine Benehmensregelung bei der Beteiligung des Umweltbundesamtes **Naturschutz** ▪ Bundesnaturschutzgesetz: Nachteilsausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen in Schutzgebieten und Kooperationsvorrang im Naturschutzrecht ▪ zur Reduzierung von Wettbewerbsverzerrungen in Europa vollständige Übernahme der Ausnahmen vom strengen Artenschutz der FFH-Richtlinie in das Bundesnaturschutzgesetz (Art. 16 1 e FFH-Richtlinie) ▪ Einführung eines systematischen Bestandsmanagements für den Wolf zum vorbeugenden Herdenschutz; Ausweitung und Vereinfachung Schnellabschüsse ▪ vereinfachtes Verfahren zur Bestandsregulierung von anderen streng geschützten Arten, die aufgrund fehlender Regulierung zu Schäden in der Landwirtschaft führen (z. B. Gänse, Biber, etc.) **Gesetzlicher Schutz landwirtschaftlicher Flächen** ▪ gesetzlich verankertes Erhaltungsgebot für landwirtschaftliche Flächen im Sinne der Ernährungssicherung
	Moorschutz ▪ bei jeglichen Maßnahmen vorab Machbarkeitsprüfungen und Folgenabschätzungen erstellen. ▪ bevor landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder vernässt werden, muss das Potenzial bei Flächen in staatlicher Hand oder bei Naturschutzflächen ausgeschöpft werden

	▪ kooperative und freiwillige Moorschutzprogramme müssen für interessierte Landwirte langfristige Planungssicherheit ermöglichen; vor Planung und Umsetzung von Wiedervernässungsmaßnahmen müssen Bewirtschafter, Eigentümer und die landwirtschaftliche Berufsvertretung intensiv in die Planungen eingebunden werden ▪ bei der Umsetzung von Wiedervernässungsmaßnahmen soll grundsätzlich immer eine weitere Bewirtschaftung möglich sein ▪ Sicherstellung des Prinzips „Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht“ bei den Plänen zur Wiedervernässung von Moorflächen; Verzicht auf ordnungsrechtliche Beschränkungen der Nutzung von Moorflächen in der GAP und dem Fach- und Umweltrecht zur Wahrung der Freiwilligkeit und Kooperation bei der Wiedervernässung von Mooren **Klimaziele** ▪ beim natürlichen Klimaschutz auf nachhaltige Nutzung durch Land- und Forstwirtschaft setzen ▪ Stilllegungen in der Land- und Forstwirtschaft sind also kontraproduktiv für die Steigerung der Klimaresilienz ▪ Neubewertung von biogenem Methan in der Klimabilanzierung ▪ anteilige Anrechnung der Klimaschutzleistungen der Land- und Forstwirtschaft durch erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe für den Energie-, Wärme- und Verkehrssektor im Treibhausgasinventar ▪ Neubewertung von biogenem Methan in der Klimabilanzierung
Steuern	**Agrardiesel**: ▪ Agrardieselbesteuerung im europäischen Durchschnitt ▪ Steuerbefreiung nicht-fossiler Kraft- und Energiestoffe in der Landwirtschaft **Steuerliche Regelungen:** ▪ Stärkung der einzelbetrieblichen Risikovorsorge: steuerfreie Gewinnrücklage für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ▪ Gewinnglättung nach § 32c EStG reaktivieren durch Entfristung der bisherigen Regelung ▪ Verzicht auf doppelte Grunderwerbsteuer bei Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts ▪ bewertungsrechtliche Zuordnung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen zum landwirtschaftlichen Vermögen ▪ Erweiterung der Inanspruchnahmemöglichkeiten IAB/ Sonderabschreibung § 7g EStG (Anhebung der Gewinngrenze) ▪ Erweiterung der Reinvestitionsmöglichkeiten § 6b EStG

	▪ dauerhafte Senkung der Stromsteuer auf das europäische Minimum (0,05 Cent/kWh) und Halbierung der Netzentgelte
soziale Sicherung	**Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV):** ▪ gesetzliche Festschreibung und Erhöhung der Bundesmittel zur LUV auf dauerhaft 200 Mio. Euro pro Jahr zur Stabilisierung der Beiträge **Alterssicherung der Landwirte (AdL):** ▪ Streichung des § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Var. ALG: Pflichtbeitragszeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung müssen auch dann auf die Wartezeiten in der AdL angerechnet werden, wenn sich der Landwirt von der Versicherungspflicht hat befreien lassen und gleichzeitig in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist. **Gesetzliche Rentenversicherung:** ▪ Anrechnung von Beitragszeiten in der AdL auf Wartezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung **SGB IX – Schwerbehindertenausgleichsabgabe** ▪ Anhebung des Grenzwertes in § 156 Abs. 3 SGB III von 8 Wochen auf drei Monate zur Feststellung des ausgleichspflichtigen Arbeitsplatzes → saisonal bestehende Arbeitsplätze, die regelmäßig nicht mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden können, bleiben bei der Berechnung der ausgleichspflichtigen Arbeitsplätze außer Betracht
Erneuerbare Energien	▪ Vorrang für PV auf Dachflächen ▪ bei Flächen-PV Vorrang für ertragsschwache landwirtschaftliche Flächen nebst Schaffung eines Planvorbehalts im Baugesetzbuch ▪ verstärkte Fokussierung auf Agri-PV mit zunehmend besserer Wirtschaftlichkeit; Sicherstellung eines akzeptablen Höchstwertes im EEG ▪ Ermöglichung von Paludi-PV in LSG, NSG, Naturparken, Vogelschutzgebieten ▪ zukunftsfähige Anschlussregelungen nach Ende des EEG-Vergütungszeitraums finden ▪ Bundesweite Vereinheitlichung der Netzentgelte ▪ Vorrang von Freileitungen anstelle von Erdkabeln bei Stromnetzausbau ▪ Anhebung der Dienstbarkeitsentschädigungssätze und Beschleunigungszuschläge insbesondere für Erdkabelleistungen; ▪ wiederkehrende Entschädigungen für Durchleitungsrechte und Befristung des Dienstbarkeitsrechts auf höchstens 30 Jahre ▪ Beweislastumkehr für Projektträger von Leitungsbauvorhaben z. B. bei gestellten Flur- und Aufwuchsschäden, insbesondere auch für Langzeitschäden ▪ Planungsvorbehalt in Bezug auf § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauG – privilegierte PV-Freiflächenanlagen an BAB und zweigleisigen Schienenwegen

	▪ Sicherstellung einer angemessenen und verhältnismäßigen Planung von PV-Anlagen unter Berücksichtigung der betroffenen Landwirte ▪ Anpassung Flurbereinigungsgesetz an Besonderheiten von Moor-PV in Wiedervernässungsgebieten
Arbeitsrecht	**Mindestlohn**: ▪ Einführung eines EU-weit einheitlichen branchenspezifischen Mindestlohns für den Sektor Landwirtschaft
EU-Bodenüberwachungsgesetz	▪ zur Vermeidung von Doppelregelungen zum bereits bestehenden Fach- und Umweltrecht sowie den Vorgaben der GAP muss auf die Einführung eines EU-Bodenüberwachungsgesetzes mit umfangreichen bürokratischen Vorgaben zur Festlegung von Bodenbezirken mit Vorgaben für die Bewirtschaftung verzichtet werden
Kartell- und Wettbewerbsrecht	▪ Erzeuger stärker im Kartell- und Wettbewerbsrecht privilegieren ▪ § 210 GMO konsequent anwenden
Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)	▪ EU-weit vergleichbare Reduzierung der Bürokratie- und Auflagenlast bei gleichrangiger Berücksichtigung der Förderziele zur Stärkung der Ernährungssicherung, der Wettbewerbsfähigkeit, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der ländlichen Entwicklung und Agrarstruktur ▪ konsequente Vereinfachung des EU-rechtlichen Rahmens für GLÖZ- und GAB-Verpflichtungen (Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 2115/2021) und paralleler Abbau der Konditionalität als gesamtbetriebliche Verpflichtung im Zuge der GAP-Förderung, wenn der Abbau der Basisprämie fortgesetzt wird ▪ zur nachhaltigen Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit durch Initiativen in der GAP-Förderung eine für die Landwirte attraktive, praktikable und profitable Gestaltung von Ökoregelungen und Agrarumweltmaßnahmen schaffen, so dass diese zu einem soliden Betriebszweig entwickelt werden können; verbesserter Abstimmungsbedarf und mehr Praxisbezug von EU, Bund und Ländern ▪ GLÖZ 1 (Dauergrünlanderhalt): Streichung der EU-rechtlich verankerten 5-Jahres-Regelungen für die Entstehung von Dauergrünland, da diese seit Jahren in der praktischen Umsetzung aus ökologischen, ökonomischen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten fragwürdig sind ▪ GLÖZ 2 (Feuchtgebiete und Moore): Ermöglichung einer flexiblen und genehmigungsfreien Umnutzungsmöglichkeit von Dauerkulturen in der Gebietskulisse zu Ackerflächen ▪ GLÖZ 4 (Pufferstreifen): sowohl EU-rechtliche als auch nationale Abschaffung der Abstandsregelung im Zuge der GAP-Förderung, die nichts anderes als eine mehrwertfreie Doppelregelung zum nationalen Umwelt- und Wasserrecht darstellt

	▪ GLÖZ 5 (Erosionsschutz): Rücknahme der verpflichtenden Anwendung des sogenannten Regenerosivitätsfaktors bei der Kulissenfestlegung für die Länder im Bundesrecht (Anlage 3 zu § 16 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung) ▪ GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung): Aufhebung von starren Terminvorgaben, festgelegten Zeiträumen und Fristen und stärkere Berücksichtigung von Witterungsbedingungen sowie Rücknahme der verschärften Auslegung der Begrünungsregelung bei der Mindestbodenbedeckung ▪ GLÖZ 7 (Fruchtwechsel): Aufhebung festgelegter Zeiträume und Fristen, stattdessen mehr Flexibilisierung, z. B. durch Rückkehr zur EU-rechtlich möglichen Fruchtartendiversifizierung, praxisgerechte Berücksichtigung von Witterungsbedingungen und Fällen höherer Gewalt ▪ GLÖZ 8 (nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente): konsequente Abschaffung der EU-weiten Pflicht zur Stilllegung von 4 Prozent wertvoller betrieblicher Produktionsgrundlage bei gleichzeitigem Erhalt des Schutzes von Landschaftselementen u. ä., um der ernährungs- und versorgungspolitischen Verantwortung der EU im globalen Kontext Rechnung zu tragen
Bundeswaldgesetz	▪ vollständige Rücknahme der Novellierung des Bundeswaldgesetzes
EU-Taxonomie	▪ Korrektur bei der Taxonomieverordnung und bei den Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Freistellung der Land- und Forstwirtschaft innerhalb der Umsetzung der EU-Taxonomie ▪ Sicherstellung einer auf Sicherheiten und wirtschaftlicher Tragfähigkeit ausgerichteten Finanzierungsmöglichkeit und Kreditfähigkeit für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

2. Forderungen zum Bürokratieabbau

Nationale Regelungen

Tierhaltung	**Meldepflichten:** ▪ bestehende unterschiedliche Datenbanken (HIT-VVVO-Datenbank, HIT-Tierarzneimitteldatenbank, Tierseuchenkasse, Viehbestandserhebung, u. a.) unter Beachtung des Datenschutzes verbinden, um Doppelmeldungen zu vermeiden; wirtschaftseigene Datenbanken einbinden und nutzen ▪ Vereinheitlichung von Alters- und Größenklassen bzw. Kategorien und der Meldetermine in der Schweinehaltung ▪ unterschiedliche Fristen für die Stichtagsmeldungen vereinheitlichen ▪ Nutzung der bewährten Meldestrukturen für neue gesetzliche Vorgaben (TierHaltKennzG) ▪ betriebliche Dokumentationspflichten, beispielsweise bei Risikoanalyse Schwanzkupieren oder Überprüfung Biosicherheit, auf Erfordernis für jeweils seuchenhygienische Einheit reduzieren. **HI-Tier:** ▪ digitalen Rinderpass einführen ▪ Meldefristen verlängern **Arzneimitteldokumentation**: ▪ Tierbestandsmeldungen für HIT-Tierarzneimitteldatenbank bei Rindern aus HIT-VVVO-Datenbank übernehmen ▪ Berechnung von Kennzahlen und Anwendungshäufigkeiten für Kombipräparate überarbeiten ▪ Verpflichtung für einen Behandlungsplan bei niedrigen Anwendungshäufigkeiten streichen ▪ Verschreibungspflicht von unbedenklichen Substanzen, wie Eisenpräparaten, abschaffen **Art. 148 GMO:** ▪ effektive Bürokratievermeidung durch Nichtanwendung des Art. 148 GMO; sofern eine Anwendung erfolgt, müssen individuelle Regelung zwischen Landwirten und Vermarktern, insbesondere bei Genossenschaften, zugelassen werden
Bau- und Immissionsschutzrecht	**Stallumbau**: ▪ Tierwohlstallbauregelung für alle Tierarten schaffen ▪ baurechtliche Erleichterungen bei gesamtheitlicher Emissionsminderung durch ein Bauvorhaben

	▪ Erhalt des Bestandsschutzes nach dem BImSchG bei Um- oder Neubau, wenn keine Kapazitätserweiterung geplant ist ▪ Anhebung der Immissionswerte für Geruch in Anhang 7 Nr. 3.1 der TA Luft ▪ Klarstellung in der 4. BImSchV, dass die Genehmigung von Neu- und Umbaumaßnahmen auf Grundlage beantragter Tierplätze und nicht auf Basis der theoretisch maximal möglichen Stallplätze zu erfolgen hat ▪ Streichung Gutachten, keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Bauten im Bestand ▪ Verzicht auf Prüfstatik für Standardbauten **Einführung einer Genehmigungsfiktion:** ▪ um behördliches Handeln zu beschleunigen und Verfahren nicht in die Länge zu ziehen, sollten genehmigungsfähige unternehmerische Vorhaben als genehmigt gelten, wenn diese nach drei Monaten nicht von den zuständigen Behörden beschieden werden **Gutachten im Genehmigungsverfahren:** ▪ die Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Vorhabens sollte nur in Ausnahmefällen von der Vorlage externer Gutachten abhängig sein, um Investitionsvorhaben nicht unnötig zu verteuern und die Umsetzung der Vorhaben zu beschleunigen
Umweltrecht	**Düngung**: ▪ Streichung der Verpflichtung zur Erstellung einer Stoffstrombilanz im Rahmen des Düngerechts, da hiermit kein Erkenntnisgewinn für den Gewässerschutz im Sinne einer Verbesserung der Düngung verbunden ist ▪ praxisgerechtere Sperrfristen schaffen; Verschieben der Sperrfristen ohne aufwendige Antragsstellung ermöglichen ▪ antragsfreie regionale Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich bodennaher Ausbringungsverfahren ▪ praxisgerechte Lösungen für die bodennahe Gülleausbringung ab 2025 ▪ Streichung der bestehenden Kundenprüfung/-erklärung für Erwerb bestimmter Düngemittel, die als Ausgangsbasis für Explosivstoffe dienen können ▪ Vereinfachung der Dokumentationspflichten über das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern ▪ Streichung der Pflicht zur Führung des Weidetagebuchs ▪ verlängerte Fristen zur Aufzeichnung von Düngungsmaßnahmen, 2-Tagesfrist überfordert insbesondere kleine Betriebe

	▪ Gewässerabstandsregelungen: unterschiedlichste Abstandsregelungen auf wasserrechtliches Mindestmaß vereinheitlichen und Einführung von kooperativen Lösungen mit Förderung für breitere Gewässerrandstreifen ▪ Ausbringung von Düngemitteln auf gefrorenem, tagsüber oberflächlich auftauendem Boden zulassen **Pflanzenschutz**: ▪ Genehmigung von Notfallzulassungen leichter ermöglichen, § 22 Abs. 2 PflSchG ▪ Vereinfachung Sachkundenachweis, Geräte-TÜV und Angleichung an die europäischen Vorgaben ▪ digitale Unterschrift für PSM-Anwender-Schulung zulassen **Energieeffizienzgesetz**: ▪ Ausweitung der Ausnahmen von der Anwendung des Energieeffizienzgesetzes (v. a. Verpflichtung zu Energieaudit und Energiemanagementsystem) **Bundesnaturschutzgesetz**: ▪ gutachterliche FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung und FFH-Projektbegriff praxistauglich auslegen, landwirtschaftliche Tätigkeit darf nicht unter den Projektbegriff fallen ▪ Einführung einer Stichtagsregelung für den unmittelbaren gesetzlichen Biotopschutz einführen – nach dem Stichtag neu entstehende Biotope sollten nicht mehr unter unmittelbar gesetzlichen Schutz fallen ▪ gesetzliche Klarstellung, dass die „Rückholklauseln“ im Naturschutz (§ 14 Abs. 3 und § 30 Abs. 5 BNatSchG) auch für Vereinbarungen oder Teilnahme an öffentlichen Programmen gilt, die vorrangig den Zielen des Gewässerschutzes, der GAP-Öko-Regelungen oder des Klimaschutzes dienen und auch nicht vom strengen Artenschutz ausgehebelt werden dürfen ▪ Vereinfachung der Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Sinne der Schonung landwirtschaftlicher Flächen, Priorisierung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen, Aufwertung vorhandener Biotope und Entsiegelung und Ausschluss von Flächenkauf **Umweltrechtsbehelfsgesetz**: ▪ Abschaffung des Klagerechtes für Umweltverbände ▪ materielle Präklusionswirkung (z. B. bei Bauvorhaben) wieder Geltung verschaffen, so dass verspätet vorgebrachte Einwendungen im späteren Verfahren nicht mehr erhoben werden können
Steuern	▪ Anhebung der Umsatzgrenze bei Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung gem. § 24 UStG im Zusammenhang mit Anhebung der Grenze für Ist-Besteuerung § 20 UStG ▪ Erweiterte Übergangsfrist Pauschalierung / Regelbesteuerung

	▪ Angleichung von Abgabefristen für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ▪ Angleichung der Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung und die gesonderte Gewinnfeststellung ▪ Streichung der Verpflichtung zur Abgabe eines Anbauverzeichnisses ▪ e-Rechnung ab 2025: einheitliche Gestaltung der Bezeichnung von Positionen und Artikeln angelehnt an Artikelnummern des BMEL-Testbetriebsnetzes; Automatisierung der Mengenbuchhaltung über strukturierte und einheitliche Datensätze **Agrardiesel**: ▪ komplexe und benutzerunfreundliche Antragsstellung vereinfachen
Regionalität und Direktvermarktung	▪ Verpackungsgesetz: Hersteller-Begriff analog zum Einwegkunststofffondsgesetz definieren ▪ Nährwertkennzeichnung: Aussetzung der Nähwertkennzeichnung für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) mit vorgeschalteter Urproduktion ▪ Anhebung der Gewerblichkeitsgrenze: weite Fassung der gewerblichen Einstufung, Anhebung der Grenze von 51.500 Euro auf mindesten das Doppelte – Vermeidung eines zweiten Jahresabschlusses ▪ Steuer- und Gewerbe-Freistellung für Direktvermarkter beim Weiterverkauf, Zukauf und Austausch zwischen direktvermarktenden Betrieben
Agrarstatistik und Testbetriebsnetz	▪ Stopp der EU-Kommissions-Pläne zur massiven Ausweitung der Erhebung von Kriterien und Daten bei den landwirtschaftlichen Betrieben; Sicherstellung der Umsetzung des Testbetriebsnetzes in der Landwirtschaft nach bisherigen Rahmenbedingungen
Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)	**Erweiterung Toleranzen und Bagatellregelungen:** ▪ umfassende Toleranzregelungen und Bagatellgrenzen einführen, um bei versehentlichen Fehlern bzw. kleineren Verstößen unverhältnismäßige Kürzungen und Sanktionen zu verhindern **Vereinheitlichung und Synchronisierung von Förderbedingungen:** ▪ Regelungen und Fördervorgaben für Direktzahlungen, GLÖZ, GAP, Ökoregelungen, AUKM und weitere Bereiche sind unübersichtlich, teils inkonsistent und wirken mitunter gegeneinander. Die Streichung überflüssiger und unpraktikabler Vorgaben und klar erkennbare Kombinationsmöglichkeiten würde wirksam zu den GAP-Zielen beitragen. **Weitere Reduzierung manueller Kontrolltätigkeiten:** ▪ mehr Digitalisierung und Automatisierung; Flächenüberwachungssysteme, Fernerkundung, optische Daten, georeferenzierte Fotos und eine Vielzahl an teils

	unausgereiften Antrags-Apps führen nicht zur erhofften Reduzierung von Prüf-, Kontroll- und Korrekturtätigkeiten **Betriebliche Plausibilitätsprüfung verbessern:** ▪ komplexe und unübersichtliche Antragsprogramme, -informationen und -unterlagen machen Plausibilitätsprüfung unmöglich; erforderlich sind einfache und unverschachtelte Antragsprogramme mit klarer, verständlicher und praxisorientierter Sprache **Langfristige Toleranzregelung:** ▪ Toleranzregelungen (wie für das Jahr 2023 eingeführte Regelung von 1.000 m²) sind auch in den Folgejahren erforderlich **Stilllegung und Brache nach geltendem EU-Recht:** ▪ Erleichterungen bei der Umsetzung freiwilliger Anträge zu pflichtmäßigen und freiwilligen Brachflächen erleichtern, bedarfsmäßiger Auflagenverzicht bei der Mindesttätigkeit auf Brachen ▪ aktive Begrünung auch im Sinne einer ökologischen Aufwertung muss bis zum 31. März des Antragsjahres ermöglicht werden ▪ Anerkennung von Kleinstflächen (bis 1.000 m²) ▪ für freiwillige Brachen müssen identische Mischcodes deutschlandweit angeboten werden, um lagegenaue Einzeichnungspflicht zu entlasten **Dauergrünlanderhalt:** ▪ die Praxis des erzwungenen Umbruchs von Ackerflächen alle 5 Jahre beenden und den eingeschlagenen Weg der Stichtagsregelung weiterentwickeln, um bürokratische Anzeige- und Genehmigungsverfahren zu reduzieren und ökologisch unbedenkliche Pflegemaßnahmen zu ermöglichen **Soziale Konditionalität:** ▪ nationale Umsetzung lässt bürokratische Mehraufwendungen befürchten, ist ohne nennenswerte Verbesserungen für die in der Landwirtschaft tätigen Menschen, da sowieso schon strenge arbeits- und sozialrechtliche Regelungen **Nationale Umsetzung der aktuellen GLÖZ-Verpflichtungen** Anpassung der GLÖZ-Pflichten im Sinne der aktuellen Vereinfachungsüberlegungen der EU-Kommission und zudem an das EU-weit vergleichbare Maß und Vereinfachung: ▪ **GLÖZ 2** (Feuchtgebiete und Moore): Umnutzungsmöglichkeit von Dauerkulturen in der Gebietskulisse zu Ackerflächen ▪ **GLÖZ 4** (Pufferstreifen): diese Abstandsregelung ist eine Doppelregelung zum nationalen Umwelt- und Wasserrecht und ist zu streichen ▪ **GLÖZ 5** (Erosionsschutz): Rücknahme der seit 2023 obligatorischen Berücksichtigung des Faktors „Regenerosivität“ (R-Faktor); Ausnahme für bereits unter

	Fördermaßnahmen des Erosionsschutzes stehende Ackerflächen schaffen; Vereinheitlichung des Umsetzungszeitraums auf nach 30.11 bis 1.2. ■ **GLÖZ6 (**Mindestbodenbedeckung): Rücknahme der verschärften Auslegung der Begrünungsregelung bei der Mindestbodenbedeckung; den Witterungsbedingungen entsprechend flexiblere Fristsetzung; Vereinheitlichung des Umsetzungszeitraums auf nach 30.11 bis 1.2. ■ **GLÖZ 7** (Fruchtwechsel): grundsätzlich ist eine praxistaugliche Anbaudiversifizierung für das Antragsjahr als Regelung vorzusehen; Fruchtwechsel im Hinblick auf höhere Gewalt vereinfachen, starre Fristvorgaben aufheben ■ **GLÖZ 8** (nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente): dies ist auf den Erhalt von vorhandenen Landschaftselementen zu beziehen; keine Pflicht zu Bracheflächen, sondern Freiwilligkeit; Begrünung auch noch bis Ende März ermöglichen ■ **GLÖZ 9** (umweltsensibles Dauergrünland): Aufhebung des pauschalen Grünlandumbruchverbots in FFH- und Vogelschutzgebieten
Dokumentation/ Statistik/ Transparenz	**Bodennutzungshaupterhebung:** ■ Datenmeldung überwiegend deckungsgleich mit Datenerhebung zu InVeKoS, so dass diese Daten direkt verwendet werden können, um doppelte Meldungen zu vermeiden; noch wenige fehlende statistische Daten könnten im InVeKoS ergänzt werden **Datenmeldesysteme:** ■ verschiedene staatliche Portale mit landwirtschaftlichem Bezug (Bsp.: ELSTER, LEA, SVLFG) → einheitliche Zugänge zu Portalen schaffen oder ein Gesamtportal **Transparenzregister:** ■ unnötige doppelte Datenmeldung verhindern, wenn sich Daten aus anderem Register ergeben ■ unnötige Kostenentstehung durch mehrere Register mit gleichen Meldedaten → Daten automatisch übernehmen und Kostenübernahme nur für eine Registereintragung **Informationsansprüche Dritter:** ■ Ansprüche Dritter aus Informationszugangsgesetzen einschränken ■ z. B. über PSM-Einsatz: Beschränkung des Anwendungsbereichs des Umweltinformationsgesetzes auf behördliche Auswertungen von Umweltdaten, Ausschluss von personenbezogenen Daten, einzelbetrieblichen bzw. Rohdaten **EEG-Erklärungen vereinfachen**

Soziales und Arbeitsrecht	**Kurzfristige Beschäftigung:** ▪ Abschaffung oder zumindest Konkretisierung des Merkmals der Berufsmäßigkeit in § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV durch Einführung einer Einkommensgrenze **Alterssicherung der Landwirte:** ▪ antragslose Gewährung des Beitragszuschusses zur AdL: der Zuschuss nach § 32 ff. ALG ist bei Unterschreitung der Einkommensgrenze ohne Antrag zu gewähren ▪ Vermeidung finanzieller Nachteile bei Unkenntnis/Fristversäumnis **Flexibilisierung der Arbeitszeit:** ▪ Wechsel von der täglichen zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit ▪ Erhalt der Vertrauensarbeitszeit ohne bürokratische Aufzeichnungspflichten **Digitalisierung im Arbeitsrecht:** ▪ Einführung der Textform (§ 126b BGB) im Nachweisgesetz, in § 16 Abs. 3 BEEG und bei Erteilung eines Arbeitszeugnisses **Arbeitsschutz:** ▪ bundesweite Übertragung der Aufgaben der Arbeitsschutzbehörden auf die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau **Arbeitsmarktzugang für (Saison-)Arbeitskräfte aus Drittstaaten:** ▪ Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten ▪ Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren bei den Arbeits- und Ausländerverwaltungsbehörden
Fahrzeuge/ Verkehr/ Kraftstoff	**Mautpflicht:** ▪ abgesenkte Mautpflichtgrenze von 7,5 t auf 3,5 t ab Juli 2024 führt dazu, dass auch Fahrzeuge aus dem landwirtschaftlichen Bereich erfasst werden, die nicht durch die Ausnahmeregelungen aus dem Anwendungsbereich ausgenommen sind (Bsp.: Fahrzeuge der Winzerschaft) **Führerschein:** ▪ Erforderlichkeit des Erwerbs eines Kfz-Anhängerführerscheins BE beim Vorliegen des T-Führerscheins streichen ▪ Ausnahmegenehmigung für überbreite/-schwere Landtechnik betriebsbezogen zulassen und hinsichtlich Dauer und Reichweite ausweiten, jährliche Anträge verursachen jährliche Arbeit und Kosten ▪ dauerhafte Ausnahme für Funkgeräte in landwirtschaftlichen Fahrzeugen vom Handynutzungsverbot realisieren Pflicht für Begleitfahrzeuge im peripheren Raum streichen ▪ Erleichterungen bei den Voraussetzungen der engen Ausnahmegründe vom Mindestalter im Fahrerlaubnisrecht

	▪ Nutzung Kraftfahrstraßen für lof-Fahrzeuge ermöglichen, um anderweitige Straße zu entlasten; Möglichkeit zumindest in der Erntesaison
Erneuerbare Energien	▪ auf Flächenstatusnachweis bei Nachhaltigkeitszertifizierung für nachwachsende Rohstoffe verzichten bzw. kostenlose Zurverfügungstellung der Daten durch die Landesverwaltung ermöglichen ▪ EEG-Erklärungen vereinfachen
Sonstiges	**Umsatzschwellen AgrarOLkG:** ▪ Abschaffen der Umsatzschwellen um praktische Anwendbarkeit zu verbessern und bürokratische Belastung innerhalb der Lieferbeziehung zu verringern, die durch die Ermittlung der Umsatzhöhe entstehen **Direktvermarktung:** ▪ Ausnahmen für Direktvermarkter von Meldepflichten des Verpackungsgesetzes schaffen ▪ Verkauf regionaler Produkte nicht durch hohen Zeit- und Kostenaufwand für rechtliche Vorgaben ausbremsen (Milchautomaten) **Schadnagerbekämpfung**: ▪ zeitaufwendige Dokumentations- und Anzeigepflichten und Fortbildungspflicht/Sachkenntnisnachweis abschaffen **Zertifizierung:** ▪ gesonderte Zertifizierungen, die teuer und arbeitsaufwändig sind, dürfen nicht ohne Förderung des Staates als Fördervoraussetzung an anderer Stelle verlangt werden (z. B. für BVVG-Flächen Nachhaltigkeitszertifikat) **Grundstücksverkehr**: ▪ landwirtschaftliche Aufstockungsbedürftigkeit generell annehmen, keine Bedürftigkeitsprüfung mehr ▪ Absenkung des Erfordernisses zur Schriftform ▪ digitale Antragsverfahren auf Bundes- und Landesebene zusammenführen **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz:** ▪ Verbot des Weiterreichens der Sorgfaltspflichten auf Landwirte als unterstes Glied in der Lieferkette gesetzlich verankern

EU-rechtliche Regelungen

Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten	▪ geplante EU-Verordnung stellt für die Waldbesitzenden und Landwirte in Deutschland in der geplanten Umsetzung eine große Belastung hoher Verwaltungsaufwand dar ▪ Befreiung für Staaten für die Risikobewertung ermöglichen, die in den letzten 10 Jahren keine Beanstandungen bezüglich illegaler Entwaldung erhalten hat ▪ Landwirtschaft von Anwendungsbereich ausnehmen
EU-Bodenüberwachungsgesetz	▪ zur Vermeidung von Doppelregelungen zum bereits bestehenden Fach- und Umweltrecht sowie den Vorgaben der GAP muss auf die Einführung eines EU-Bodenüberwachungsgesetzes mit umfangreichen bürokratischen Vorgaben zur Festlegung von Bodenbezirken mit Vorgaben für die Bewirtschaftung verzichtet werden
Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)	▪ tiefgreifende Reduzierung der durch die GAP-Strategiepläne ausgelösten Dokumentations- und Berichtspflichten für Landwirte, Behörden und Zahlstellen, um dadurch insbesondere den Nachweis- und Dokumentationsaufwand für die Landwirte spürbar und nennenswert abzubauen ▪ für GAP-Antragssysteme im Rahmen des InVeKoS bzw. IACS mehr Freiheitsgrade für die Umsetzung schaffen und EU-seitig Entbürokratisierungsfortschritte in den Mitgliedstaaten, so auch in Deutschland, konsequent einfordern und durch Austausch von Best Practice aus den Mitgliedstaaten auch fördern; dazu gehört in Deutschland auch eine tiefgreifende Vereinheitlichung der GAP-Antragssysteme in den 13 deutschen Förderregionen ▪ bessere Planbarkeit und Verlässlichkeit für den Betrieb durch frühzeitige Bekanntgabe künftiger Änderungen in den GAP-Strategieplänen sowie in den legislativen Rechtstexten ▪ Beendigung der Praxis des erzwungenen Umbruchs von Grünland- bzw. mehrjährigen Ackergrasflächen (vgl. Definition von Dauergrünland und Ackerland in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 2115/2021) ▪ konsequente Umsetzung und nationale Anwendung des EU-rechtlich vorgesehenen Single-Audit-Prinzips ▪ GLÖZ-Verpflichtungen praxistauglicher gestalten, mehr Flexibilität gewährleisten. ▪ paralleler Abbau der Konditionalität (einschließlich GLÖZ) als gesamtbetriebliche Verpflichtung, wenn der Abbau der Basisprämie fortgesetzt wird

	▪ Rücknahme der EU-rechtlich festgelegten Einführung der sozialen Konditionalität im Zuge der GAP-Förderung, da diese lediglich ein bürokratisches Monster ohne nennenswerten Mehrwert für den Schutz von Arbeitnehmern in der Landwirtschaft darstellt
IED-Richtlinie	▪ Verzicht auf pauschale und nicht wissenschaftlich fundierte Schwellenwerte für Genehmigungsverfahren von Tierhaltungsanlagen ▪ Einführung eines umfassenden Bestandsschutzes für bestehende Anlagen bei nachträglichen Änderungen der Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Anpassung an den Stand der Technik
EU-Lieferketten-Richtlinie	▪ Vermeidung zusätzlicher Bürokratielasten für kleine und mittlere Betriebe; Abfrage selbstverständlicher Standards durch nationale Risikoanalysen ersetzen